

Freiburg im Breisgau, den 6. März 2015

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015). — Gabe der Gefirmten. — Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musikknutzung. — Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten. — Berufliche Auszeit und Weichenstellung. — Führungstraining Zielvereinbarungsgespräche. — Neuer Theologischer Kurs in der Region Rhein-Neckar. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen und Religionslehrer. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 118

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der vorstehende Aufruf wurde am 27. Januar 2015 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 29. März 2015, gehalten.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk „**K03 Kollekte für das Heilige Land**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen – ohne Angabe einer Jahreszahl.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 99 50 65 - 0, Fax: (02 21) 99 50 65 - 29, mail@dvhl.de, hat an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung der Kollekte versendet. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Erlass des Ordinariates

Nr. 119

Gabe der Gefirmten

„Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6,21) – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten der östlichen Diözesen,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Das Bonifatiuswerk bietet ein Info-Heft an mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der „Firmbegleiter 2015“ Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Thema und Materialien zur Firmaktion 2016 können bereits ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K16 Gabe der Gefirmten**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. *Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012*) zu überweisen – ohne Angabe einer Jahreszahl.

Mitteilungen

Nr. 120

Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musiknutzung

Für das Jahr 2015 haben der VDD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musiknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, z. B. Feste. Von dieser Meldepflicht sind nicht alle Veranstaltungen betroffen. Im Folgenden wird die neue Regelung dargelegt.

Welche Musiknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die

- Musik im Gottesdienst sowie die
- Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z. B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich,
- 1 Kindergartenfest **pro KiTa** jährlich,
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind,
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

In Zusammenarbeit zwischen VDD und GEMA wurde ein vereinfachter Fragebogen entwickelt. Dieser **Fragebogen** steht Ihnen auf der Webseite der WGKD unter www.wgkd.de zur Verfügung. Sie können diesen Fragebogen direkt am Computer ausfüllen oder sich den Fragebogen ausdrucken und per Hand ausfüllen.

Wohin muss ich den Fragebogen schicken, wenn ich ihn ausgefüllt habe?

Auf der oberen rechten Seite des Fragebogens können Sie die Anschrift der für Sie zuständigen Bezirksdirektion auswählen. Nachdem Sie den Fragebogen am Computer ausgefüllt haben, können Sie den Fragebogen ausdrucken und an die zuständige Bezirksdirektion senden. Selbstverständlich können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch als Datei per E-Mail (ohne Unterschrift) an die zuständige Bezirksdirektion senden.

Bis wann muss die Meldung bei der Bezirksdirektion vorliegen?

Es wurde zwischen der VDD und der GEMA vereinbart, dass die Meldung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

Wer kann mir helfen, wenn ich beim Ausfüllen des Fragebogens eine Frage habe?

Sie können beim **VDD** nachfragen oder bei der **GEMA**. Die GEMA hat eine Hotline eingerichtet, über die Sie mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbunden werden. Die Nummer der **Hotline** lautet: **(08 00) 4 40 80 00**.

Welche Bezirksdirektion ist für mich zuständig?

Die Bezirksdirektionen der GEMA sind regional nach Bundesländern organisiert. Nachfolgend die Zuständigkeit für Baden-Württemberg:

Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63, 70174 Stuttgart
bd-s@gema.de

Nr. 121

Merklblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten

Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt.

Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages erörtert. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Merkblatts Ansprechpartner, die Ihnen gern weiterhelfen.

Rechtliche Grundlagen

- I.** Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.
- II.** Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Absatz 4 UrhG)².
- III.** Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik³.
 1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.
 2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung⁴.
 3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt.

- IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de) den o. g. Pauschalvertrag abgeschlossen⁵.

Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31. Dezember 2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke⁶ wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner erläutert werden.

Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. Ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.

4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).

5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.

6. NEU seit 1. Januar 2015: Liederhefte mit max. 8 Seiten

Neu ist seit dem 1. Januar 2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere – max. 8 Seiten umfassende – individuelle Sammlungen (Liederhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur *Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung* (z. B. Hochzeit, Taufe, Prozession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang also auch Liederhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d. h. dass etwa die erneute Verwendung des Liederheftes eines Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liederheft erstellt werden.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich *ausgeschlossen* ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern *nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst* (Messen, Andachten, Prozessionen etc.) (s. I. 2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag *nicht* abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen. Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

Will man z. B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o. Ä. erweitern oder Liedsammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.

Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach! Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchli-

che Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der Katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht

1. Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt. Die nächste Erhebung wird im Jahr 2017 stattfinden.
2. Bitte beachten Sie, dass bei *Herstellung von mehr als 1.000 Exemplaren* (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag *zu melden* sind.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen, die von der VG Musikedition vertreten werden, sich an diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG Musikedition zu verweisen.

Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag Folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

Ansprechpartner

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat oder die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, oder s.koller@dbk.de oder die VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel, im Internet unter www.vg-musikedition.de.

Anmerkungen:

- ¹ Grundlage ist der Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten).
- ² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt).
- ³ vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht, veröffentlicht unter www.wgkd.de.
- ⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG.
- ⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.
- ⁶ Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt.

Nr. 122

Berufliche Auszeit und Weichenstellung

Zielgruppe: Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen nach einer mehr als zehnjährigen Beschäftigungszeit in der Erzdiözese

Ziel: Sie nehmen eine persönlich-berufliche Weichenstellung aus Anlass eines (bevorstehenden) Wechsels Ihres Einsatzbereiches oder nach langjähriger beruflicher Tätigkeit in der Pastoral vor. Eine individuell konzipierte Auszeit gibt Ihnen Kraft und Klarheit für anstehende berufliche Veränderungen. Sie nutzen Unterstützungsmöglichkeiten um Ihre berufliche Weichenstellung und Entwicklung in der täglichen Praxis zu realisieren.

Workshops: Begleitet durch zwei vorbereitende Workshops erarbeiten Sie sich Ihr persönliches Auszeitkonzept. Im abschließenden Workshop sichern Sie sich Ihren persönlichen Ertrag und den Transfer in Ihre berufliche Entwicklung.

Kosten: Die Kosten für Ihre Teilnahme an den Workshops trägt die Erzdiözese Freiburg. Kosten für Ihr Auszeitprojekt liegen in Ihrer Verantwortung.

Termine: 05. bis 07. Oktober 2015
22. bis 24. Februar 2016
drei Wochen in den Sommerferien 2016
10. bis 12. Oktober 2016

Ort: Geistliches Zentrum, St. Peter

Leitung: Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Supervisor, Institut für Pastorale Bildung Ulrich Schabel, Dipl.-Päd., Supervisor, Erzb. Ordinariat, Abt. II: Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. II: Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Ulrich Schabel, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 95.

Eine verbindliche Zusage erfolgt nach Zustimmung der Einsatzverantwortlichen und Genehmigung durch den Leiter des Referates Pastorale Aus- und Weiterbildung.

Anmeldungen bis 1. April 2015 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 20 (Frau Vogt), Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 20, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de, www.ipb-freiburg.de.

Nr. 123

Führungstraining Zielvereinbarungsgespräche

Kursinhalte: Die Teilnehmenden werden Informationen zur Konzeption erhalten, exemplarische Gesprächssituationen kennen lernen und Interventionsmöglichkeiten ausprobieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, genau die Gesprächssequenzen zu trainieren, die für das Gelingen der Zielvereinbarungsgespräche wichtig sind.

Zielgruppe: Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung, Kindergartengeschäftsführer/innen und Verrechnungsstellenleiter/innen

Termin: 19. Mai 2015, 09:30 Uhr, bis
20. Mai 2015, 13:00 Uhr

Ort: Karl Rahner Haus
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Leitung: Ulrich Schabel, Personalentwickler, Erzb. Ordinariat, Abt. II: Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung
Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. II: Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung
Institut für Pastorale Bildung Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Anmeldungen bis 15. April 2015 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50 (Frau Witt), Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 50, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de, www.ipb-freiburg.de.

Nr. 124

Neuer Theologischer Kurs in der Region Rhein-Neckar

Am 10. Oktober 2015 wird ein neuer Theologischer Kurs Freiburg in der Region Rhein-Neckar beginnen. Der Theologische Kurs vermittelt religiöses und theologisches Grundwissen und informiert über aktuelle Entwicklungen

in den Bereichen Religion, Glaube und Kirche. Er macht mit Begriffen, Bildern und Symbolen der Bibel und der christlichen Tradition vertraut und gibt Anregung, den persönlichen Glauben in Wechselwirkung mit der eigenen Lebenserfahrung weiterzuentwickeln. Zudem vermittelt er Kenntnisse und Kompetenz für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde.

Fächer des Theologischen Kurses

Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moraltheologie, Liturgiewissenschaft, Christliche Gesellschaftslehre.

Aufbau des Theologischen Kurses

Der Kurs dauert ca. 2 ½ Jahre und besteht aus drei Elementen:

- 20 Studientagen zu je acht Stunden (einmal im Monat jeweils am Samstag, die Ferienzeit ausgenommen),
- Studium anhand von Kursunterlagen und Arbeitsbüchern mit Hausaufgaben und Prüfungen,
- Besuch von örtlichen Arbeitskreisen unter der Leitung einer Mentorin/eines Mentors.

Zielgruppen

- Erwachsene, die ihr Wissen über den Glauben erweitern und vertiefen wollen,
- Erwachsene, die sich mit den religiösen Fragen intensiv auseinandersetzen wollen, die in ihrer ehrenamtlichen Arbeit, z. B. als Kommunion- oder Firmkatecheten/innen aufgebrochen sind,
- Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen, die mit Kindern und Jugendlichen auch über religiöse Themen sprechen und Auskunft geben wollen,
- Erwachsene, die aus christlicher Verantwortung ihr gesellschaftliches und politisches Umfeld mitgestalten wollen,
- Pfarrgemeinderäte, Bildungswerksleiter/innen und Verantwortliche von kirchlichen Verbänden und Organisationen, die ihr theologisches Wissen auf den gegenwärtigen Stand bringen wollen,
- Ehrenamtliche, die zum Beerdigungsdienst beauftragt werden,
- künftige Ständige Diakone und angehende Gemeindefreferentinnen und -referenten (praxisbegleitende Ausbildung), die hier ihre theologische Grundausbildung erhalten,
- Religionslehrer/innen, Erzieher/innen und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter/innen, die ihr theologisches Grundwissen auffrischen und sich beruflich weiterbilden wollen.

Amtsblatt

Nr. 8 · 6. März 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 6. März 2015

Gebühren

Kursgebühr für Einzelpersonen 320,00 €

Kursgebühr für Ehepaare 420,00 €

(Wer Hausaufgaben und Prüfungen macht, benötigt Arbeitsbücher mit einem Kostenaufwand von ca. 200,00 €.)

Kursort

Gemeindehaus St. Franziskus
Blumenstr. 33, 69214 Eppelheim

Informationsabend

Dienstag, 14. Juli 2015, 19:00 Uhr, im Gemeindehaus
St. Franziskus, Blumenstr. 33, 69214 Eppelheim

Veranstalter

Institut für Pastorale Bildung in Kooperation mit der
Kath. Regionalstelle Rhein-Neckar

Informationen und Anmeldung: Institut für Pastorale
Bildung, Referat Theologische Weiterbildung, Habsburgerstr.
107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 60,
info@theologischer-kurs.de, www.theologischer-kurs.de.

Personalmeldungen

Nr. 125

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 sind folgende
kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religions-
lehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

Edeltraud Blüm, Walldorf; *Elisabeth Fuchs*, Achern;
Krystyna Jensch, Freiburg; *Cornelie König-Kurowski*,
Walldorf; *Brigitte Ott*, Titisee-Neustadt; *Veronika Schlee*,
Radolfzell; *Wolfgang Schmeiser*, Ilvesheim; *Mechthild
Schulze-Nicolai*, Eppingen.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 wurden die nachfolgend
genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer in
unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen:

Dr. Dominik Balthes, Gundelfingen; *Annette Becker*,
Ubstadt-Weiher; *Sabrina Bohny*, Bollschweil; *Sabrina
Cirulli*, Freiburg; *Daniela Dümmler-Willemann*, Kandern;
Angelika Haberstroh, Kirchzarten; *Diakon Bernd Kittel*,
Ettlingen; *Dr. Daniela Nebel*, Gundelfingen; *Anja Petersdorf*,
Offenburg; *Christiane Schababerle-Wagner*, Sinzheim;
Tobias Waibel, Heidelberg; *Philip Zimmermann*, Freiburg.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 126

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Vitus Gutach-Siegelau*, De-
kanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im
Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung.

Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael
Gutach, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach, Tel.: (0 76 81)
71 13, pfarrbuero.gutach@kath-theses.de.